

# Stadt Büren

## Haus- und Badeordnung der Bürener Bäder



**Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte schließt der Badegast mit der Stadt Büren einen Schwimmbadbesuchsvertrag ab und erkennt damit die folgende Haus- und Badeordnung als Vertragsinhalt an.**

### § 1 Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad/Freibad. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte oder dem Betreten des Schwimmbades unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
2. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen und bei Gruppenbesuchen ist der Vereins-, Übungs- oder Gruppenleiter für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

### § 2 Benutzung des Hallenbades/Freibades

1. Die Benutzung des Hallen- und Freibades steht im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung während der Öffnungszeiten grundsätzlich jedermann frei.
2. **Ausgeschlossen sind:**
  - **Betrunkene oder unter Drogeneinfluss stehende Personen,**
  - **Personen mit ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheiten sowie mit offenen Wunden,**
  - **Personen mit geistiger Einschränkung ohne Begleitperson,**
  - **Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ohne Begleitperson,**
  - **Personen, denen ein Hausverbot erteilt worden ist (schriftlich oder mündlich).**
3. Kinder unter 7 Jahren werden nur mit einer Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, zugelassen. Kinder ab 7 Jahren bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres ohne Begleitung werden nach ihrer Schwimmfähigkeit gefragt und müssen das Bronze-Abzeichen vorlegen können. Der Eintritt in das Schwimmbad wird ohne diese Voraussetzung verwehrt.

4. Der Besuch des Hallen- und Freibades in größeren Gruppen, das Trainieren in Gruppen usw. ist mit dem Schwimmbadpersonal abzustimmen.
5. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Gruppierungen wird von der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem/der Schwimmmeister-/in gesondert geregelt.
6. Die Stadtverwaltung Büren behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

### **§ 3 Eintrittskarten**

1. **Der Zutritt zum Hallen- oder Freibad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.** Diese ist beim Betreten des Hallen- oder Freibades durch Zahlung des Eintrittsgeldes am Kassenschalter zu lösen. Bei nicht besetzter Kasse ist die Eintrittskarte bei dem/bei der Schwimmmeister-/in zu lösen.  
Die Eintrittspreise hängen im Eingangsbereich aus.
2. Es können Einzel-, Elfer- und Saisonkarten erworben werden. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Die Saisonkarte gilt nur für die jeweilige Badesaison und ist nicht übertragbar. Die Elferkarte gilt am Tage der Nutzung und berechtigt pro Entwertung zum einmaligen Betreten des Bades und ist übertragbar. Elferkarten verlieren nach zwei Jahren ihre Gültigkeit.
3. Die Eintrittskarte ist während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren und dem Schwimmbadpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Bei Missbrauch der Eintrittskarte kann diese vom Personal eingezogen und ein Hausverbot erteilt werden.
4. **30 Minuten vor Betriebsschluss werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben.**

### **§ 4 Betriebszeiten**

1. Das Hallen- und Freibad ist als Familienbad während der Badesaison täglich geöffnet. Das Hallenbad ist an gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Die Betriebszeiten werden von der Stadtverwaltung Büren festgesetzt und im Eingangsbereich durch Aushang bekannt gemacht. Änderungen der Betriebszeit sind aus besonderen Anlässen und kurzfristig bei schlechter Witterung möglich. Auch dies wird durch Aushang bekannt gegeben.
2. Bei Überfüllung kann das Hallen- und Freibad zeitweise für die Besucher vom Schwimmbadpersonal gesperrt werden. In diesem Fall haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
3. Die Benutzung des Hallen- und Freibades kann aus betrieblichen Gründen, Schulschwimmen, Vereinstraining oder Veranstaltungen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Eine Minderung oder Rückerstattung der Eintrittsentgelte wird in solchen Fällen nicht erfolgen.

## **§ 5 Badezeit**

1. **Die Badezeit endet 15 Minuten vor Schließung des Hallen- oder Freibades.**
2. Das Schwimmbadpersonal kann bei starkem Badebetrieb oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Becken beschränken.
3. Bei aufziehendem Gewitter/ Unwetter sind die Schwimmbecken und Freiflächen sofort zu räumen. Die Freigabe erfolgt durch den/die diensthabende(n) Schwimmmeister(in).

## **§ 6 Hygienebestimmungen**

1. Die Nutzung des Hallen- und Freibades ist Badenden nur in üblicher Badekleidung gestattet. Ob die Badebekleidung den üblichen Anforderungen entspricht, entscheidet das Personal. Babys und Kleinstkinder sind im Wasser mit Schwimmwindel zu bekleiden. Während des Badaufenthalts gilt für diese auch eine Bekleidungspflicht.
2. Das Betreten der Beckenumgänge darf nicht in Straßenschuhen erfolgen.
3. Der Badegast muss sich vor dem Betreten der Becken aus hygienischen Gründen abduschen. Die Durchschreitebecken sind zu benutzen. Zur Körperreinigung -und nicht zur Körperpflege (Körperrasuren, Nagel und Fußpflege etc.) sind ausschließlich die Duschen in den Duschräumen zu benutzen. Körperpflege ist strengst untersagt.

## **§ 7 Verhalten im Bad**

1. **Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was nicht den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung entspricht.**

**Mit Rücksichtnahme auf andere Badegäste ist es insbesondere nicht gestattet:**

- a) **andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen.**
- b) **auf den Beckenumgängen zu rennen, spielen oder Einsteigleitern und Haltestangen unsachgemäß zu nutzen,**
- c) **Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,**
- d) **Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Wiedergabegeräten und Musikinstrumenten,**
- e) **Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,**
- f) **Mitbringen von Tieren,**
- g) **das Hineinspringen in die Schwimmbecken, außer in den dafür freigegebenen Bereich.**
- h) **Glas-, Metallteile oder ähnliche Gegenstände, mit denen Verletzungen hervorgerufen werden können, in das Wasser oder auf das Badegelände zu werfen, ebenso jede Verunreinigung des Badewassers,**
- i) **Speisen und Getränke innerhalb der Becken mitzunehmen und zu verzehren,**
- j) **Badeboote, Badeflöße oder ähnliche Gerätschaften zu benutzen. Ausnahmen werden nach Ermessen des Aufsichtspersonals getroffen,**
- k) **Waffen und ähnliche Artikel mitzubringen.**

- l) **das Fotografieren und Filmen fremder Personen oder Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.**
  - m) **Tische, Stühle, Bänke und Liegen von ihrem Standort zu entfernen.**
  - n) **Unter den Einstiegsleitern, Startblöcken und in der Sprunggrube zu tauchen.**
2. Wer gewollt eine Notlage vortäuscht, wird aus dem Schwimmbad verwiesen.
  3. Das Spielen im Eingangs, Sanitär und in den Umkleidebereichen ist untersagt.
  4. Im Hallen- oder Freibad sind der Ausschank sowie der Genuss von alkoholischen Getränken in großen Mengen und der Konsum sonstiger berauschender Mittel untersagt.
  5. Das Rauchen ist in den geschlossenen Gebäudeteilen, Überdachungen sowie im Bereich der Beckenumgänge verboten. Auf der Liegewiese ist das Rauchen nur gestattet, wenn dadurch andere Badegäste nicht belästigt oder gefährdet werden und Abfallreste sachgemäß entsorgt werden. Bei Andauernder Trockenheit ist das Rauchen auf dem Gelände ganz untersagt.
  6. Zum Aus- und Ankleiden sind die dazu bestimmten Umkleideräume zu benutzen. Ein freizügiges Umkleiden in der Öffentlichkeit ist untersagt. Eine Mitnahme und Ablage der Kleider und weiterer Gegenstände im Schwimmbad erfolgt auf eigene Gefahr. Belegen von Garderoben/ Haken, Ablagen, und Bänken ist nur während des Umkleidens gestattet. Türen und Wege sind frei zu halten. Die Räumlichkeiten für körperlich eingeschränkte Personen im Hallenbad und Freibad ist nur für nachweislich diese Personen vorbehalten.
  7. In der Garderobenanlage im Hallenbad befinden sich Schränke mit Zylinderpfandschlössern (1 € Pfand). Diese können von Badegästen während ihres Aufenthaltes im Hallenbad kostenlos genutzt werden. Für die Benutzung der Schränke in den Freibädern muss der Badbesucher selbst ein Vorhängeschloss mitbringen oder kann sich an der Kasse gegen 3 € Pfand ein Schloss ausleihen.  
Die Garderobenschränke sind vor Verlassen des Bades zu räumen. Siehe §10 (Haftung)
  8. Die Vorhängeschlösser sind beim Verlassen des Bades zu entfernen. Vorhängeschlösser, die sich nach Betriebsschluss noch an den Schränken befinden, können vom Schwimmbadpersonal entfernt werden. Der Badegast haftet für den entstehenden Schaden bei Verlust des Schlüssels und Beschädigung des Garderobenschrankens. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel u. ä. ist ein Betrag in Höhe von 20 € zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel vor der Bestellung der Reparatur gefunden wird.
  9. Das Schwimmbecken und das Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden (mindestens Bronze-Abzeichen!). Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken, kleinere Kinder nur das Kleinkinderbecken (Freibad) nutzen. (s. auch §2).
  10. Das Schwimmerbecken und der Sprungbereich dürfen nicht mit Schwimmhilfen genutzt werden. Ausnahmen sind mit dem/der diensthabenden Schwimmmeister/-in abzuklären.

## § 8

### Verhalten im Sprungbereich/ Sprungturm/ Rutschenanlage (Freibad)

1. **Die Nutzung der Sprunganlage und der Sprungbereich sind nur im freigegebenen Zustand bei Anwesenheit des Schwimmbadpersonals gestattet.**
2. Während der freigegebenen Zeiten darf das Sprungbecken nur von den Springern benutzt werden. Diese müssen unmittelbar nach dem Sprung das Becken in Richtung Ausstiegsleitern nach vorne schwimmend verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist verboten.
3. Einzelanordnungen des Schwimmbadpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
4. Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt oder ganz eingestellt werden. Der Zutritt und die Benutzung des Sprungturms steht im Ermessen des Schwimmbadpersonals. Die Plattformen dienen nicht als Ort der Menschenversammlung und werden vom Schwimmbadpersonal geräumt.
5. Die Springer sind verpflichtet, darauf zu achten, dass andere Badegäste nicht gefährdet werden. Sie haben insbesondere einen ausreichenden Sicherheitsabstand zum Vordermann einzuhalten und vor dem Absprung ihren Sprungbereich daraufhin zu kontrollieren, ob sich andere Personen in der Gefahrenzone unterhalb des Absprungs befinden.
6. **Es darf nur einzeln nach vorne gesprungen werden. An das Brett/ Plattform hängen und das Nachfedern ist untersagt.**
7. Bei Missachtung der Verhaltensgebote haftet der Badegast oder dessen Aufsichtspersonen/Eltern für entstandene Schäden im Rahmen seiner Risikoübernahme selbst und kann aus dem Bad verwiesen oder gar mit Hauverbot ausgeschlossen werden.
8. Die Rutsche im Freibad ist gemäß dem Hinweis- Gebots- und Verbotsschild zu benutzen. Missachtungen der Verhaltensregeln, werden wie bei der Sprunganlage behandelt.

## § 9

### Benutzung der Einrichtung / Meldepflichten

1. Die Hallen- und Freibadeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
2. Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem Schwimmbadpersonal sofort zu melden.
3. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Schwimmbadpersonal mitzuteilen.
4. Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden wurden, sind beim Schwimmbadpersonal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen (Fundsachenrecht) verfügt.

## **§ 10 Haftung**

- 1. Der Badegast benutzt die Einrichtungen des Hallen- und Freibades auf eigene Gefahr.**
- Die Stadtverwaltung Büren und deren Angestellte haften nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung oder sonstiger – insbesondere bei den jeweiligen Einrichtungen und Geräten ausgehängten– besonderen Benutzungsregeln oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Schwimmbadpersonals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt entstehen.
- Die Stadt Büren haftet nicht für Schäden, die Gästen durch Dritte zugefügt werden.
- Die Stadt Büren übernimmt keine Haftung für die Beschädigung oder das Abhandenkommen der durch die Besucher mitgebrachten Gegenstände, Geld oder Wertsachen, auch wenn diese im Garderobenschrank aufbewahrt worden sind.

## **§ 11 Wünsche und Beschwerden**

Etwaige Wünsche und Beschwerden nimmt das Schwimmbadpersonal entgegen. Wenn möglich und nötig kann Abhilfe geschaffen werden. Beschwerden und Anträge können schriftlich bei der Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, 33142 Büren vorgebracht werden.

## **§ 12 Information nach Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)**

Sie erreichen uns bei Fragen, Beanstandungen und Mängeln montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.30 bis 17.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr unter der Telefonnummer: 02951/970-0 oder per E-Mail: [buergerbuero@bueren.de](mailto:buergerbuero@bueren.de).

Die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl am Rhein finden Sie unter <http://www.verbraucher-schlichter.de>.

Die Stadt Büren ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## **§ 13 Aufsicht**

- Der/die Schwimmmeister/-in übt das Hausrecht aus und hat insbesondere für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Anordnungen des Schwimmbadpersonals ist uneingeschränkt und sofort Folge zu leisten.**
- Das Schwimmbadpersonal ist befugt, Badegäste, die**
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,**

- b) andere Badegäste stören, behindern oder belästigen,
- c) gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,
- d) den Anweisungen des Schwimmbadpersonals nicht Folge leisten,
- e) stark betrunken oder unter anderem Drogeneinfluss stehen,
- f) unter Aufsichtspflicht stehen, aber keine Begleitperson haben,

aus dem Hallen- und Freibad zu verweisen.

**Bei Widersetzungen behält sich die Stadtverwaltung Büren die Einleitung rechtlicher Schritte vor.**

4. Den in Ziff. 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

## **§ 14 Inkrafttreten**

1. Diese Badeordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft und setzt die Badeordnung vom 30.04.1980 außer Kraft.

Büren, den 01.10.2023

Stadt Büren  
Der Bürgermeister

Burkhard Schwuchow